



Häufig gestellte Fragen ("FAQ") bei Einbruchmeldeanlagen

Die nachfolgende Übersicht gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Themenkomplex Einbruchmeldeanlagen. Damit sollen Unklarheiten beseitigt und Interpretationshilfen gegeben werden. Das Papier kann über die Suchmöglichkeit im pdf-Dokument nach Stichworten und Begriffen durchsucht werden.

Gerne werden auf Wunsch künftig weitere Fragestellungen aufgenommen, deren Beantwortung dann bei einer Überarbeitung des Papiers ergänzt werden kann. In den jeweiligen Fragen/Antworten ist eingetragen, zu welchem Datum die Frage in die Liste aufgenommen wurde.

Bitte beachten Sie auch die FAQs des VdS unter <https://vds.de/infothek/faq/>

Übersicht zu den Fragen:

- 1) Kommunikationsgeräte/Router (07/2020) - nur für Anlagen ohne DP4-Übertragung: 2
- 2) Anschlussdose, Winkel, Aufkleber am KG (07/2020) - nur für Anlagen ohne DP4-Übertragung: 2
- 3) Einsatz von Bewegungsmeldern in EDV-Räumen mit Klimaanlage (07/2020): 2
- 4) VdS-EMA in nicht überwachten Zwischendecken (07/2020): 3
- 5) "Zurücksetzen" einer EMA durch die NSL (07/2020): 3
- 6) IR-Bewegungsmelder mit Tierimmunität (07/2020): 3
- 7) Körperschallmelder in Außenwänden (07/2020): 3
- 8) Freigabe des VdS-Attestes durch den Versicherer (07/2020): 4
- 9) Verzögerung der Meldung des Ausfalls der IP-Verbindung an die NSL (07/2020) 4
- 10) Überwachung mit Körperschallmeldern (07/2020): 4
- 11) Fluchtwege und extern scharfgeschaltete Sicherheitsbereiche (07/2020): 5
- 12) EMA nicht im direkten Überwachungsbereich eines Melders (11/2013): 5
- 13) VdS 2311, Musterattest 5, Körperschallmelder (11/2013): 5
- 14) EMA Kl. C SG 6 mit stehender IP-Übertragung und Ersatzweg über GSM (01/2015): 6
- 15) Interventionsattest VdS 2529 (01/2015): 6
- 16) Verschlussüberwachung an einer Automatiktür (01/2015): 6
- 17) Firmware-Updates bei Einbruchmeldezentralen (01/2015): 6
- 18) VdS 2311: 2017-04 Netzstrom- und Energieversorgung (01/2018): 7

1) Kommunikationsgeräte/Router (07/2020) - nur für Anlagen ohne DP4-Übertragung:

VdS 2311 (Punkt 6.9.8): KG, z.B. Router, sollen an den gleichen Netzstromkreis angeschlossen werden wie die EMA. In der Regel wird der Router jedoch über eine Steckdose angeschlossen und nicht fest. Unter unzulässige Abweichungen ist vermerkt: "Fremdverbraucher/Steckdosen an die Energieversorgung angeschaltet"

Frage: Was ist nun damit gemeint? Darf man mit einem Stromkabel in die Zentrale rein und wieder raus? Darf man dazwischen eine Verteilerdose setzen und an dieser Verteilerdose eine Steckdose anschließen und den Router dort einstecken? Oder wie ist dieser Zusammenhang zu sehen?

Antwort (VdS): Wenn die Kommunikationsgeräte, die Bestandteil des Übertragungsweges sind, an den gleichen Netzstromkreis wie die EMA angeschlossen sind, hat das den Vorteil, dass ein Netzausfall (über die EMZ) frühzeitig erkannt wird. Sinnvollerweise sollten die KGs dann direkt über einen Verteiler angeschlossen werden. Das ist allerdings nur eine Empfehlung, da Router usw. in der Regel schon vorhanden und über eine Steckdose angeschlossen sind und somit ein direkter Anschluss an den Netzstromkreis der EMA zu aufwändig wäre.

2) Anschlussdose, Winkel, Aufkleber am KG (07/2020) - nur für Anlagen ohne DP4-Übertragung:

VdS 2311 (Punkt 9.4.3.7): *"Alternativ muss z.B. durch mechanische Maßnahmen (Winkel, Abdeckungen) dafür gesorgt werden, dass sowohl das Ziehen von Steckern als auch der Anschluss zusätzlicher Geräte nicht einfach möglich ist. Zusätzlich muss mit einem entsprechenden Aufkleber auf dem KG auf die Problematik hingewiesen werden."*

Frage: Zum Teil wird durch VdS-Prüfer gefordert, dass hierzu zwei Winkel verwendet werden müssen. Beim Einbau des KG in ein Gehäuse oder einen 19"-Schränk reicht dagegen ein Aufkleber. Bei der Überbauung des KG wird nicht explizit gefordert, dass kein Zugriff mehr möglich ist. Mitarbeiter der Telefongesellschaft benötigen Zugang zu dem NTBA. Wie bewertet der VdS den Sachverhalt?

Antwort (VdS): Wie in diesem Abschnitt beschrieben, soll durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass sowohl das Ziehen von Steckern als auch der Anschluss weiterer Geräte nicht einfach möglich ist. Hierbei gehen wir davon aus, dass NTBA & Co entsprechend Abschnitt 6.1.5 ortsfest installiert sind, also durch mechanische Befestigung an ihren Einsatzort gebunden sind. Unsere EMA Prüfer berichteten, dass man die meisten NTBAs, trotz angeschraubtem Winkel, hochschieben und aushängen kann, sodass das Ziehen von Steckern bzw. ein Anschluss weiterer Geräte möglich wäre. Ich gebe allerdings zu, dass die Richtlinien in diesem Punkt einen großen Interpretationsspielraum zulassen. Insofern werden wir bei unseren Prüfungen weiterhin entsprechende Maßnahmen empfehlen, diese aber (ggf. bis zu einer eventuellen Anpassung der VdS 2311) nicht zwingend einfordern.

3) Einsatz von Bewegungsmeldern in EDV-Räumen mit Klimaanlage (07/2020):

In einen EDV-Raum mit Klimaanlage wurde ein PIR-Bewegungsmelder installiert. Es hat nachweislich keine Probleme gegeben, weder Falschalarme noch ein "echter" Alarm. Der Prüfer hat sich bei dem Errichter erkundigt, welche Luftgeschwindigkeit die Klimaanlage verursacht und ob der PIR-Melder dafür geeignet ist. Auf Rückfrage des Errichters, welcher Melder dafür geeignet wäre, wurde angemerkt, dass dies mit dem Hersteller geklärt werden muss.

Der Einsatz von Dual-, Infrarot- und Mikrowellenmelder könnte u.E. auch problematisch sein. Da der EDV-Raum z.T. aus Leichtbauwänden besteht, könnten z.B. Mikrowellenstrahlen durch die Reflektion an den 19"-Schränken durch diese Wände hindurchgehen (vgl. VdS 2311, 9.6.2.2., störende Beeinflussung durch Reflektion).

Gemäß Pkt. 9.6.3.2 dürfen Ultraschallbewegungsmelder nicht im Bereich von Lüftungsein- und -austritten installiert werden.

Frage: Welcher Melder ist für einen EDV-Raum mit 19"-EDV-Schränken und Klimatisierung empfehlenswert?

Antwort (VdS): Diese Frage ist wohl nicht pauschal zu beantworten. Ich würde in einer solchen Umgebung grundsätzlich einen Dualmelder empfehlen, da diese durch die spezielle logische Verknüpfung der unterschiedlichen Funktionsprinzipien unempfindlicher gegenüber Umwelteinflüsse sind. Sicherlich spielen auch die örtlichen Gegebenheiten sowie die Ausrichtung des Melders eine Rolle. Eine direkte Ausrichtung auf Lüftungsausstritte sollte auf jeden Fall vermieden werden. In kritischen Fällen

muss man ggf. auch mal über einen längeren Zeitraum (in einem Probetrieb) austesten, welcher Melder/Standort am besten geeignet ist.

4) **VdS-EMA in nicht überwachten Zwischendecken (07/2020):**

Frage eines BHE-Errichters: Bei einem Kunden soll eine VdS-EMA installiert werden. Die Wände oberhalb der Zwischendecke gehen jedoch nicht bis an die Ober-Decke des Raums. Die Räume sind durch Bewegungsmelder überwacht.

Antwort (BHE): Es darf kein VdS-Attest ausgestellt werden oder der Kunde muss eine Änderung in der Decke vornehmen lassen!

Auszug aus VdS 2311, 7.1.3 Baulicher Zustand des Gebäudes:

"Die zu überwachenden Gebäude bzw. Räume müssen sich beim Einbau der EMA baulich in einwandfreiem Zustand befinden. ... Zu baulichen Mängeln gehören auch Räume, die nicht vollständig umschlossen sind, z.B. nicht vollständig nach oben abschließende Wände, Glasabtrennungen, die nicht bis zur Decke reichen. Hier ist sowohl eine erhöhte Einbruchgefahr als auch eine potenzielle Falschalarmquelle vorhanden.

Hinweis 1: Bei nicht vollständig umschlossenen Räumen/Sicherungsbereichen besteht die Gefahr, dass Täter in das Objekt gelangen können, ohne Einbruchspuren zu hinterlassen.

Hinweis 2: Die Errichterfirma hat den Betreiber der EMA schriftlich auf die Mängel hinzuweisen; die Mängelbeseitigung muss vom Betreiber der EMA selbst veranlasst werden."

5) **"Zurücksetzen" einer EMA durch die NSL (07/2020):**

Frage eines BHE-Errichters: Bei einer Alarmauslösung in einer EMA ruft die NSL bei dem Betreiber an und meldet diesem den Alarm. Die EMA befindet sich örtlich nicht beim Betreiber.

Der Betreiber bittet nun die NSL, die EMA zurück zu setzen (d.h. Alarm ausschalten und EMA wieder aktivieren), ohne jedoch zur Anlage zu fahren (da diese häufig Falschalarme verursacht). Ist dies Normen- bzw. VdS-konform?

Antwort (BHE): Bei einer EMA mit häufigen Falschalarmen ist der (VdS-) Errichter verpflichtet, nach Lösungen zu suchen. Die NSL darf zum Objekt fahren, einen Alarm zurücksetzen und auch die Anlage wieder scharfschalten. Dies ist auch bei einer VdS-Anlage zulässig. Die NSL handelt hier als "Eingewiesene Person", die vom Kunden/Betreiber beauftragt wurde.

Es ist jedoch nicht zulässig, dass die NSL diese Arbeiten über einen Fernzugriff vornimmt.

6) **IR-Bewegungsmelder mit Tierimmunität (07/2020):**

Frage eines BHE-Errichters: Wir werden immer häufiger von unseren Errichtern bzw. deren Endkunden auf das Thema "IR-Bewegungsmelder mit Tierimmunität" angesprochen. Die Kunden verlangen eine Stellungnahme zu den Fragen, ob IR-BWM Haustiere wirklich erst ab einer gewissen Größenordnung bzw. Gewichtsklasse erkennen und dann reagieren. Es handelt sich um eine nach VdS-Klasse A projektierte Anlage, in der jetzt der Endkunde Haustiere (Katzen) hält. Dies war zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung kein Thema. Der Kunde fordert jetzt eine Nachbesserung mit entsprechenden Meldern (im Internet werden solche Produkte angeboten).

Antwort (BHE): Am Markt sind nach unserem Kenntnisstand keine Melder mit "Tierimmunität" mit VdS-Anerkennung verfügbar. Die EMA verliert daher den VdS-Status, der Errichter muss dies dem Kunden eindeutig mitteilen. Das VdS-Attest ist für ungültig zu erklären und der Kunden ist aufzufordern, dies seiner Versicherung mitzuteilen. Zusätzlich sollte der Errichter dies formlos mit Angabe der VdS-Nr. dem VdS mitteilen.

Wenn bereits bei der Planung von einer VdS-Anlage gesprochen wurde, handelt es sich nicht um eine Nachbesserung. Der Errichter sollte daher nicht akzeptieren, wenn der Kunde dies im Nachhinein als Mangel ansieht.

7) **Körperschallmelder in Außenwänden (07/2020):**

Frage eines BHE-Errichters: Auf eine Wand zwischen zwei Gebäuden sollen auf Wunsch der Versicherung Körperschallmelder eingebaut werden. Die Versicherung fordert, dass der Alarm bereits gemeldet wird, bevor die Wand durchbrochen ist. Daher kommen Bewegungsmelder und auch Alarmtasten nicht in Betracht. Der VdS beruft sich auf VdS 2311, Punkt 9.3.10.5:

"ABC Frei zugängliche Flächen

Flächen, die bei extern scharfgeschalteter EMA für jedermann frei zugänglich sind (z.B. Außenwände, Wände zu einer Tiefgarage), dürfen nicht mit Körperschallmeldern überwacht werden."

Nun stellt sich die Frage, ob der Nachbar, der die über die installierte EMA informiert ist, als "jeder-mann" gilt und diese Fläche "frei zugänglich" ist?

Antwort (BHE): Nach Rücksprache mit dem VdS ist die Antwort "Ja", da möglicherweise Falschalarm ausgelöst werden könnten.

Im konkreten Fall funktioniert die EMA seit mehreren Jahren. Zu Beginn hat es einen Alarm gegeben, weil man nicht an den Körperschallmelder gedacht hat. Hierdurch wurde dann auch die Funktionalität nachgewiesen. In diesem Falle hat die Versicherung nachträglich auf das Attest verzichtet. Die Versicherung wollte nicht für den VdS auf diese Sicherungsmaßnahme verzichten. Bei einem Objekt-Termin mit Errichter und Versicherung wurde dies entsprechend abgestimmt.

8) Freigabe des VdS-Attestes durch den Versicherer (07/2020):

Frage eines BHE-Errichters: Für einen Kunden wurde ein VdS- Attest für eine errichtete EMA erstellt und beim VdS eingereicht. Der Kunde hat ordnungsgemäß unter der Spalte „Bestätigung des Betreibers“ auf Seite 2 unterschrieben. Das Attest wurde durch den Betreiber an den Versicherer (Versicherungsunternehmen aus Dänemark) mit der Bitte um Bestätigung weitergeleitet. Die Bestätigung liegt leider trotz mehrmaliger Anforderungen gegenüber dem Betreiber und Anforderung des Betreibers gegenüber dem Versicherer noch nicht vor.

Was können wir hier tun? Ist für die Attestierung eventuell die Bestätigung des Betreibers ausreichend? Welche Argumente kann ich dem Betreiber mit auf dem Weg geben, um die Bestätigung mit Fakten einzuholen?

Antwort (BHE): Wird ohne Unterschrift des Versicherers mit der Installation der EMA begonnen und der Versicherer stimmt (nachträglich) den Abweichungen nicht zu, muss der Errichter gemäß VdS 3403 hierfür die anfallenden Kosten übernehmen.

Im konkreten Fall sollte mit dem Versicherer aus Dänemark abgestimmt werden, ob dieser konkret ein VdS-Attest benötigt.

9) Verzögerung der Meldung des Ausfalls der IP-Verbindung an die NSL (07/2020)

Frage: *"Bei wiederholt auftretenden netzbedingten Ausfällen einer stehenden IP-Verbindung kann – in Abstimmung mit dem Versicherer – die Meldung des Ausfalls der IP-Verbindung für eine begrenzte Zeit um bis zu 180 Sekunden verzögert an die NSL übertragen werden".*

Nach Rückfragen verschiedener Stellen wird gesagt, wie soll dies in der Praxis umgesetzt werden? Die NSL überwacht diese Leitung, so dass beim Ausfall die NSL sofort eine Meldung erhält. Nun müsste die NSL die 180 Sekunden Verzögerung übernehmen und überwachen, da dies nicht das Übertragungsgerät leisten kann - oder sehen wir dies alle falsch?

Wenn dies nun auch in einer schon bestehenden attestierten Anlage so umgesetzt werden soll, stellt sich die Frage, ob dafür das Attest geändert werden muss oder reicht hierfür eine schriftliche Bestätigung der Versicherung aus?

Antwort (VdS): Die Maßnahme bezieht sich auf die Meldung, die über den Ersatzweg an die angeschlossene NSL erfolgen muss.

Die NSL muss in diese Maßnahme einbezogen werden und das Alarmdienst- und Interventionsattest entsprechend anpassen. Eine Dokumentation im EMA-Attest ist nicht erforderlich. Hier reicht die schriftliche Bestätigung der Versicherung.

10) Überwachung mit Körperschallmeldern (07/2020):

Frage zu VdS 2311, 9.3.10.5.: *"Flächen, die bei extern scharfgeschalteter EMA für jedermann frei zugänglich sind (z.B. Außenwände, Wände zu einer Tiefgarage), dürfen nicht mit Körperschallmeldern überwacht werden."*

Was ist hier bei einer Decke? Muss auch hier sichergestellt werden, dass die Decke auch auf keinen Fall zu einem anderen Bereich gehören darf? Was ist mit Außenwänden, die zum Großteil in der Erde sind - dürfen diese mit Körperschallmeldern gesichert werden?

Antwort (VdS): Hinweis: Diese Anforderung ist nicht neu, sie wurde ergänzt durch folgenden Satz: „*Flächen zu benachbarten, nicht öffentlich zugänglichen Räumen des Betreibers, dürfen dagegen mit Körperschallmeldern überwacht werden.*“

Grundsätzlich gilt diese Anforderung auch für Decken und für jedermann frei zugängliche Außenwände, die zum Großteil in der Erde sind. In Einzelfällen kann der Einsatz von Körperschallmeldern jedoch akzeptabel sein, wenn z.B. der Boden des darüberliegenden Stockwerks gegenüber der überwachten Decke isoliert ist oder der überirdische Teil der Außenwand nicht frei zugänglich ist (z.B. umzäuntes Gelände) bzw. Falschalarme durch Umwelteinflüsse ausgeschlossen werden können.

11) Fluchtwege und extern scharfgeschaltete Sicherungsbereiche (07/2020):

Frage: "Es ist darauf zu achten, dass Fluchtwege nicht in bzw. durch extern scharfgeschaltete Sicherungsbereiche führen"

Angeblich gibt eine Lösung mit intern scharfgeschalteten Bereichen, so dass man von einem Leser, der für die externe Scharfschaltung ist, trotzdem nur intern scharf schaltet. Ist dies wirklich dann so VdS-konform?

Antwort (VdS): Beispiel: Eine Lagerhalle ist in zwei unabhängige Sicherungsbereiche aufgeteilt. Die Verbindungstür ist in beide Richtungen als Fluchtweg ausgewiesen. Hier besteht die Möglichkeit, die beiden Lagerhallen zu einem Sicherungsbereich zusammenzufassen, welche jedoch unabhängig voneinander intern scharf geschaltet werden können (Unterbereiche). In diesem Fall würde allerdings nur Internalarm ausgelöst, auf den die Anwesenden im jeweils unscharfen Bereich entsprechend reagieren könnten (siehe auch <https://vds.de/kompetenzen/security/infothek/faq> Stichwort „Fluchttür führt in den gesicherten Bereich“)

12) EMA nicht im direkten Überwachungsbereich eines Melders (11/2013):

Frage (BHE, M. Endt): Bei einem Webinar in den letzten Tagen hörte ich, dass die zulässige Abweichung „Die Einbruchmeldeanlage befindet sich nicht im direkten Überwachungsbereich eines Melders, wenn sichergestellt ist, dass der Zugang der Einbruchmeldezentrale überwacht wird“ von einem Prüfer nicht akzeptiert wurde. Begründung: Es könnte schon ein Täter an der Zentrale stehen und dies dürfe nicht sein, denn dann könnte er an der Zentrale tätig werden. Dies kann man natürlich immer so auslegen, im Musterattest 1 (VdS 2311) befindet sich im Raum mit der Zentrale und dem Übertragungsgerät auch kein Bewegungsmelder. Demnach könnte auch hier jemand in diesen Raum gehen, ohne erkannt zu werden.

Auch beim Muster-Attest 2 kann man nicht sicher sein, dass an der Zentrale nicht jemand steht. Wie ist dies nun zu sehen? Ich hätte in den Attesten 1 und 2 bisher auch gedacht, es ist in Ordnung, der Zugang ist überwacht.

Antwort (VdS): Unter der Voraussetzung, dass die Abweichung als solche im Attest dokumentiert und begründet war, wäre die Entscheidung des Prüfers nicht korrekt gewesen.

Über diesen Sachverhalt wurden die VdS-Prüfer bereits von mir informiert. Der betreffende Prüfbericht wird in diesem Fall korrigiert.

Hinweis 1: Musterattest 1 beschreibt eine EMA der Klasse A. Hier ist eine Überwachung der Zentrale nicht erforderlich.

Hinweis 2: Bei Musterattest 2 befindet sich die Zentrale im Überwachungsbereich eines Bewegungsmelders.

13) VdS 2311, Musterattest 5, Körperschallmelder (11/2013):

Frage:

Laut dem Plan sind im Tresorraum, an den Wänden und auch an der Wand zum Personaleingang/Treppenhaus Körperschallmelder installiert. Es ist nicht erkennbar, dass dieses Treppenhaus nur für das Personal ist und sonst keiner durch dieses Treppenhaus geht. Zudem führt eine Wand zum Nachbargebäude.

Ist dies nicht auch ein Widerspruch? Es ist zumindest nicht gekennzeichnet, dass die Nachbarschaftsgebäude nicht bis zum Tresorraum gehen und es ist auch nicht beschrieben, dass das Treppenhaus

nur für Personal ist. Denn dann hätte man es auch mitsichern können und hätte nicht die Gefahr laufen müssen, dass ein Fremder im Treppenhaus steht.

Antwort (VdS): Bei der nächsten Überarbeitung der VdS 2311 werden wir den Lageplan entsprechend anpassen.

14) EMA KI. C SG 6 mit stehender IP-Übertragung und Ersatzweg über GSM (01/2015):

Frage eines Errichters:

Bei der IP-Übertragung gibt es häufig das Problem, dass die Anlage nicht „scharfgeschaltet“ werden kann. Gemäß Überprüfung durch den Errichter sind die Komponenten beim Kunden in Ordnung und der Wachschatz bekommt keine Störung gemeldet, obwohl diese beim Kunden angezeigt wird.

Laut telefonischer Auskunft von Honeywell besteht folgende technische Lösung für das Problem, welches bereits mehrfach aufgetreten ist: Der Kunde erhält bei IP-Störung im Bedienteil (neue Bedienteil-Version) einen Button angezeigt, mit welchem einmalig die IP-Störung ignoriert und die EMA ohne diesen 1. Übertragungsweg scharfgeschaltet werden kann (mit Verweis auf den 2. ÜW). Der Versicherer signalisiert im Vorfeld erst einmal Zustimmung – aber wäre dieses Vorgehen VdS-konform und wie sieht es im Schadensfall aus?

Antwort (VdS): Dies ist nicht VdS-konform. Wenn eine Störung ansteht, muss die Ursache ermittelt und die Störung behoben werden. Zumal dem Kunden nicht geholfen ist, da die Störung bei der nächsten Scharfschaltung wieder ansteht.

15) Interventionsattest VdS 2529 (01/2015):

Frage:

Wenn der Versicherer ein Interventionsattest (VdS 2529) benötigt, darf die Zeit bis zum Objekt nicht länger als 20 Minuten sein. Falls man dies nicht einhalten kann, muss es im Attest vermerkt werden. Stimmt es, dass diese 20 Minuten Regelung abgeschafft wurde und somit die Zeit nicht mehr einhalten muss, auch wenn man es könnte?

Antwort (VdS): Bezüglich der Interventionszeiten hat sich nichts geändert. Die 20 Minuten-Regelung wurde in die neue VdS 3138 übernommen.

16) Verschlussüberwachung an einer Automattür (01/2015):

Frage:

Kann die Verschlussüberwachung an einer Automattür über die vorhandenen Ausgänge der Tür vorgenommen werden? (Der Einbau eines Riegelschaltkontaktes ist nicht möglich)

Antwort (VdS): Dies ist grundsätzlich möglich. Der Errichter muss hierzu einen formlosen Antrag per E-Mail an den VdS (Hr. Drzensky) richten. Dann gibt es eine objektbezogene, kostenlose Einzelgenehmigung.

17) Firmware-Updates bei Einbruchmeldezentralen (01/2015):

Frage:

Ist der Errichter zum Einspielen von Firmware-Updates bei EMZ verpflichtet, vor allem wenn bekannt ist, dass offensichtliche Bugs in den Updates vorliegen?

Antwort (VdS): Gemäß den Richtlinien für *Software – Anforderungen und Prüfmethoden*, VdS 2203, ist vom Hersteller ein festes Versionsschema vorzugeben und einzuhalten. Es muss eine Differenzierung bezüglich Umfang und Auswirkung von Modifikationen an den Programmen anhand dieses Schemas festgelegt sein. Dabei muss eine Unterscheidung verschiedener Programmversionen eindeutig möglich sein. Diese soll mindestens die meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Änderungen am Produkt (hier: an der Software) unterscheidbar machen.

Gemäß den Richtlinien *Verfahren für die Prüfung, Anerkennung, Zertifizierung und Konformitätsbewertung von Produkten und Systemen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik*, VdS 2344 ist in folgenden Fällen von wesentlichen – und somit meldepflichtigen - Änderungen auszugehen:

- bei Auswirkungen auf die Funktions-/Leistungseigenschaften des Produktes,
- bei Auswirkungen auf das Langzeit-/Umwelt-/Störfestigkeitsverhalten des Produktes,
- bei Auswirkungen auf die praktische Einsetzbarkeit des Produktes oder
- bei möglichen Zuwiderhandlungen gegen sonstige gesetzliche oder nichtgesetzliche Regelungen.

Somit sollte der Errichter an der Versionsnummer der Software (Versionsschema) erkennen können, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt oder nicht. Ob diese Änderung dem VdS gemeldet wurde, erkennt man an der Nummer natürlich nicht. Hier ist er auf die Information des Herstellers angewiesen. In Zweifelsfällen kann der VdS hierüber Auskunft erteilen.

Wesentliche Updates sollte der Errichter – schon aus eigenem Interesse – aufspielen. Hierzu ist er sicherlich auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten verpflichtet.

18) VdS 2311: 2017-04 Netzstrom- und Energieversorgung (01/2018):

Frage: Anforderung an FI-Schutzschalter bei VdS-Anlagen?

Antwort (VdS): gemäß VdS 2311:2017-04 (Punkt 7.9.2) muss die EV entweder

- Über eine im Zählerkasten oder einer Unterverteilung angeordnete separate Überstrom-Schutzeinrichtung an das Versorgungsnetz angeschaltet werden; an diesen Stromkreis dürfen keine anlagenfremden Verbraucher angeschlossen werden,
- Oder an einen Stromkreis angeschaltet werden, der ausschließlich für die internen Beleuchtungsanlagen der zu überwachenden Bereiche dient.

An diesen Stromkreis dürfen keine Verbraucher außerhalb des Sicherungsbereiches (z.B. über Außensteckdosen, Außenbeleuchtung) angeschlossen sein bzw. angeschlossen werden können.

Die Überstrom-Schutzeinrichtung sollte sich innerhalb des Sicherungsbereiches befinden.

BHE e.V.	Feldstr. 28 66904 Brücken	Telefon: 0 63 86/92 14-0 Telefax: 0 63 86/92 14-99	Internet: www.bhe.de E-Mail: info@bhe.de
-----------------	--	---	--